



Liebe Eltern!

Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung ab 16. Dezember 2020

„Die Infektionslage in Bayern aufgrund der Coronapandemie ist ernst und verschärft sich täglich. Die Zahl der Neuinfektionen beginnt wieder exponentiell zu wachsen. Die Belegungen und Zugänge in den Krankenhäusern sind besorgniserregend. Binnen eines Monats haben sich die Covid-Patienten in den bayerischen Krankenhäusern von rund 2.500 auf knapp 4.200 drastisch erhöht. Die Zahl der täglichen Todesfälle ist erschreckend. Bayern hat deshalb bereits am 6. Dezember 2020 zusätzlich weitreichende Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen und Ausgangssperren in Hotspots beschlossen. Trotzdem sehen wir jetzt auch in Bayern: Die geltenden Maßnahmen reichen nicht aus, um das Pandemiegeschehen in Bayern zu kontrollieren. Es ist Zeit zu handeln, und zwar noch deutlich vor Weihnachten. Einzelne Landkreise in Bayern haben bereits drastische Schritte in Richtung eines „harten Lockdown“ ergriffen. Um bundesweit möglichst einheitlich vorzugehen und organisatorisch gut vorbereitet in den Lockdown zu gehen, werden die landesweiten Maßnahmen auch in Bayern zum 16. Dezember 2020 (Mittwoch) umgesetzt.“
(aus einer Pressemitteilung der bayerischen Staatsregierung vom 14.12.20)

→ Ab Mittwoch, den 16. Dezember 2020 gilt daher Folgendes:

Der Bayerische Ministerrat hat am 14. Dezember 2020 beschlossen, alle **Kindertageseinrichtungen** und Kindertagespflegestellen zu **schließen**, wobei eine Notbetreuung zulässig bleibt.

Die Frage einer **Notfallbetreuung** wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege erörtert.

Danach sollen folgende Personengruppen eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Klar ist, dass auch weiterhin keine Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand oder Kinder, die in Quarantäne sind oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, die Notbetreuung besuchen dürfen. Insoweit gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans unverändert fort. Dies gilt auch für

die Regelungen zu Kindern mit Erkältungssymptomen (Kapitel 1.1.1).

→Es gilt der Appell an alle Eltern,

**Kinderbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen,
wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt
werden kann.**

**Bitte betreuen Sie Ihr Kind zwischen dem 16. Dezember und dem
10. Januar wann immer möglich zu Hause!**

→Sollte eine Notbetreuung für Ihr Kind erforderlich sein, bitten wir um eine
schriftliche Bestätigung, dass die Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt
werden kann. Ein Formular dafür bekommen Sie bei Bedarf vom Kindergarten.

Es tut uns allen sehr leid, dass die Vorweihnachtszeit in diesem Jahr so
abrupt enden muss.



Wir wünschen allen Familien trotz aller
Widrigkeiten



ein frohes Weihnachtsfest



und einen guten Rutsch ins neue, hoffentlich
bessere Jahr 2021!



Das Personal der Kita Mönchberg!

